

Satzung

des

Optotransmitter-Umweltschutz-Technologie e.V.

§ 1: Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Optotransmitter-Umweltschutz-Technologie e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg Nr. 13047 Nz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2: Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Erkenntnisgewinnung auf dem Gebiet der Halbleiter-Optoelektronik und des Umweltschutzes,
 - Durchführung von anwendungsorientierten Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Halbleiter-Optoelektronik, der zivilen Sicherheitsforschung und des Umweltschutzes sowie technische Fragestellungen im Umfeld der oben genannten Gebiete durch im OUT e.V. angestelltes Personal ohne Vergabe von Exklusivrechten,
 - enge wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und gemeinnützigen wissenschaftlichen Institutionen, die gleichlautende Ziele verfolgen,
 - Bildung geeigneter interdisziplinärer Fachgruppen gemeinnütziger Forschungseinrichtungen zur Bearbeitung wissenschaftlich-technischer Projekte und Forschungsaufgaben sowie zur Einschätzung und Bewertung gegenwärtiger und zukünftiger Forschungsschwerpunkte und zum Ableiten von wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellungen,
 - Veröffentlichung aller Ergebnisse der durchgeführten Forschungsvorhaben zur Förderung ihrer Umsetzung (Publikationen, Vorträge, Abschlussberichte, Kataloge) innerhalb von sechs bis acht Monaten nach Abschluss der Forschungsvorhaben,
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die allen nachfragenden und interessierten natürlichen und juristischen Personen zugänglich sind.

-
- (3) Der Verein ist eine Einrichtung des privaten Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (4) Der Verein kann Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten.
 - (5) Der Verein kann ferner alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienlich sind, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist insoweit auch berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
 - (6) Daneben kann der Verein auch die finanzielle und ideelle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vornehmen

§ 3: Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Gesellschaft sein, die aktiv unmittelbar mit dem Vereinszweck verbundene Tätigkeit ausübt und die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. In Sonderfällen kann diese Zustimmung auch schriftlich eingeholt werden.
- (3) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung für das jeweilige Folgejahr festlegt.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Wissenschaftler und Förderer ernannt werden, die sich um die Erfüllung der Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie nehmen an Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil. Sie haben im Verein kein Stimmrecht.

-
- (5) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet
- mit dem Tod einer Person,
 - für Firmen oder Institutionen durch deren Auflösung,
 - durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden,
 - durch Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins, der Satzung bzw. den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt, eine ehrenrührige oder strafbare Handlung begangen hat oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Mitglieder verfügen über jeweils eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich jeweils auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag des Vorsitzenden oder des Vorstandes einzuberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter, und zwar schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung.
- (5) Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (6) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

-
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mit Ausnahme der Regelungen in § 6/9 und § 6/10 fasst sie alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung zu laden. Letztere ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - die Annahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragsordnung jeweils für das Folgejahr,
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf der Grundlage eines Entscheidungsvorschlages des Vorstandes,
 - die Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft durch den Vorstand,
 - die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins (s. § 6/9 und § 6/10).
- (9) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sein. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei geringerer Mehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss in einer Mitgliederversammlung nach Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden. Er gilt bei einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses als angenommen. Nach diesem vorbehaltlichen Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der vorbehaltliche Auflösungsbeschluss mit 3/4 aller abgegebenen Stimmen bestätigt werden muss. Werden weniger als 3/4 der Stimmen für den Auflösungsbeschluss abgegeben, so gilt dieser als abgelehnt.
- (11) Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den anwesenden Mitgliedern zugeschickt wird. Das Protokoll haben der Vorsitzende des Vorstandes und der Protokollführer zu unterzeichnen.
- (12) Beschlüsse können ohne Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden, sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung bestimmte Beschlussgegenstände von dieser Art der Beschlussfassung ausgeschlossen sind. Folgende Beschlüsse bedürfen zwingend einer Mitgliederversammlung:
- Auflösung des Vereines
 - Satzungsänderungen, die die §2 und §3 betreffen

§ 7: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sieben, minimal aus fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (3) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er bestimmt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren schriftlich (per Briefpost oder mittels Telefax) gefasst werden, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von sieben Tagen beim Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Folgende Beschlüsse können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden:
 - Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein auf der Grundlage der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der von dem Verein verfolgten Zwecke (s. § 2) notwendig sind. Er hat Beschluss zu fassen über die
 - a) Aufnahmeanträge neuer Mitglieder,
 - b) Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
 - c) Beantragung von Projekten, die von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden,
 - d) Bildung und Auflösung von Forschungsgruppen,
 - e) Arbeitsordnung für Arbeitnehmer, für die der Verein Arbeitgeber ist,
 - f) Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - g) Bestellung des Geschäftsführers,
 - h) Vergütung des Geschäftsführers,
 - i) Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

-
- (8) Der Vorstand berät den Haushaltsplan für das Folgejahr und prüft die jährliche Rechnungslegung vor deren Behandlung in der Mitgliederversammlung.
 - (9) Der Vorstand bereitet Beschlussvorschläge für den Ausschluss von Mitgliedern vor.
 - (10) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
 - (11) *(gestrichen)*
 - (12) Im Falle der Unterschreitung der minimalen Personenzahl des Vorstandes (siehe Absatz 1), ist unverzüglich, d.h. innerhalb von 4 Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine hinreichende Zahl neuer Vorstandsmitglieder gewählt wird.

§ 8: Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Es kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an
 - ein Vorstandsmitglied des Vereins, das den Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirates innehat,
 - der Vorsitzende des Vereins,
 - der Geschäftsführer des Vereins,
 - sowie bis zu 10 Persönlichkeiten, die vom Vorstand um Mitarbeit gebeten werden und diesem Antrag nachkommen. Mitarbeit über mehrere Amtsperioden des Vorstandes ist möglich. Die Leiter von Forschungsgruppen werden gastweise zu den Sitzungen des Beirates eingeladen.
- (2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können auch Persönlichkeiten werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates ist ehrenamtlich.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat soll in möglichst konstanter Zusammensetzung über eine Amtszeit des Vorstandes arbeiten. Seine Neukonstituierung erfolgt nach Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Er formuliert Schwerpunktprogramme und Forschungsvorhaben und koordiniert die Zusammenarbeit des Vereins mit kooperierenden Forschungseinrichtungen.
 - b) Er begutachtet von Mitgliedern des Vereins zur Beantragung vorgesehene Förderprojekte und bewertet diese fachlich. Er gewährt den Antragstellern fachliche Unterstützung bei der Qualifizierung der Projektanträge.
 - c) Er empfiehlt dem Vorstand die Annahme oder Ablehnung von Projektanträgen zur Weiterleitung an die Projektträger. Die Weiterleitung von Projektanträgen erfolgt nur nach Bestätigung durch den Vorstand.
 - d) Er akquiriert Fördermittel für Forschungsvorhaben und erschließt Wege zur Beantragung derartiger Mittel.

- e) Er empfiehlt dem Vorstand wissenschaftsorganisatorische Maßnahmen wie die Einsetzung von Forschungsgruppen (s. § 9).
 - f) Er empfiehlt dem Vorstand die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins und konzipiert deren Inhalt. Er schlägt Referenten für derartige Veranstaltungen vor und setzt sich für deren Gewinnung ein.
- (6) Die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates werden von Einzelmitgliedern des Beirates oder vom Beirat als Gremium gegeben. In jedem Fall sind Empfehlungen dem Vorstand über den Vorsitzenden des Beirates zuzuleiten.

§ 9: Forschungsgruppen

- (1) Bei Bedarf werden auf Empfehlung des Vorstandes oder des Wissenschaftlichen Beirates Forschungsgruppen gebildet. Sie werden mit Beschluss des Vorstandes eingesetzt bzw. aufgelöst.
- (2) Die Forschungsgruppen sind zuständig für die Bearbeitung der ihnen vom Vorstand verbindlich zur Bearbeitung übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Arbeitsweise der Forschungsgruppen wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung geregelt.
- (4) Die Leiter der Forschungsgruppen werden vom Vorstand benannt. Sie sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Erfüllung der wissenschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Beauftragungen aus den akquirierten Projekten verantwortlich.

§10: Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers oder Geschäftsstellenleiters.
- (2) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand auf Basis eines Dienstvertrages mit angemessener Vergütung. Die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung Geschäfte der laufenden Verwaltung zu tätigen und nach Beschluss des Vorstandes Dienstverträge abzuschließen und aufzulösen. Er ist dienstlicher Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die

mit Dienstverträgen beim Verein angestellt sind, und diesen gegenüber weisungsberechtigt.

- (5) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 11: Finanzierung

Der Verein finanziert sich vorzugsweise aus:

- Beiträgen der Mitglieder,
- Spenden,
- Fördermitteln.

Die Finanzmittel dürfen nur im Interesse der Satzung verwendet werden. Die Finanzmittel werden entsprechend einem Haushaltsjahresplan eingesetzt. Dieser Plan wird vom Vorstand erarbeitet und in einer Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.

§ 12: *(gestrichen)*

§ 13: Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zuständig.

§ 14: Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Festgestellt am 31.08.2020

Dr. Ing. Adrian Mahlkow
Stellv. Vorstandsvorsitzender